

**Reglement über die Organisation
der Sozialhilfe
der Gemeinde Ormalingen**

vom 19. Juni 2002

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Ormalingen

vom.19. Juni 2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

¹Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

§ 3 Aufgaben der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- d. kann in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;
- e. pflegt den Kontakt mit andern Gemeindebörden, mit Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton und privaten Hilfsorganisationen;
- f. erstellt den Voranschlag im Sozialhilfebereich in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 4 Aufgaben des Sozialdienstes

Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen;
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führt die Sozialhilfe-Akten und nach Bedarf für jeden Unterstützungsfall das Individualkonto;
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 5 Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

²Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht und garantieren für die Datensicherheit.

§ 6 Auskünfte an die Prüfungskommission

¹Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

²Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 7 Fortbildung

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen nach Möglichkeit regelmässig Fortbildungsveranstaltungen.

²Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes besuchen die für ihre Arbeit notwendigen Fortbildungsveranstaltungen.

A. Sozialhilfebehörde

§ 8 Stellung und Organisation

¹Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.

²Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

³Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied geführt.

§ 9 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Sozialberatung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 10 Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen

¹An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie nach Bedarf die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter teil.

²Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 11 Beschlussfassung

¹Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an den Sitzungen.

²Sie kann in dringenden Fällen die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³In ausserordentlichen Notsituationen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 12 Sitzungsprotokoll

¹Das Protokoll der letzten Sitzung kann 15 Tage danach auf der Sozialberatung eingesehen werden.

²Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 13 Schriftstücke

¹Verfügungen, Einsprachenentscheide, Unterstützungsmeldungen, Anträge an den Gemeinderat und an die Einwohnergemeindeversammlung sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

²Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind ebenfalls vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.

³Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde wie Anfragen und Einholung von Auskünften werden vom Aktuariat erstellt und unterzeichnet.

§ 14 Buchhaltung

¹Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

²Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

B. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

²Es tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident:

Der Verwalter:

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr..... vom genehmigt.